



VADEMECUM

Deutsch als Minderheitensprache in der Praxis

Bearbeitet von

Waldemar Gaida

Inhalt

- 3 Einführung:** Qualität des Bildungswesens und die zweisprachige Bildung. Warum lohnt es sich?
- 4 I. Wir gründen eine Schule**
– von der Idee zum Schulbetrieb.
- 5 II. Vereinsschule**
– was sie das, ob es sich lohnt und warum man die Rechte einer öffentlichen Schule haben sollte?
- 7 III. Wir lernen Deutsch**
– Unterrichtsmodelle für den Deutschunterricht, darunter für den zweisprachigen Unterricht in Kindergärten und Schulen, je nach Bildungsetappe, und im Hinblick auf die Vorschriften des Bildungsrechts in Polen. Vorteile für die Schüler.
- 13 IV. Wir finanzieren unsere Bildung**
– Finanzierungsquellen und das Errechnen der Subvention pro Schüler
- 17 V. Katalog guter Praxisbeispiele**
– Deutschunterricht in zweisprachigen Klassen in der Region.
- 22 VI. Zusammenfassung**
- 23 Rechtsvorschriften,** auf die sich die besprochene Problematik bezieht.
- 23 Nützliche Links**



EINFÜHRUNG

Qualität des Bildungswesens und zweisprachige Bildung. Warum lohnt es sich?

Bildung von Kindern und Jugendlichen in deutscher Sprache sowie zweisprachiger Unterricht sind Grundelemente zum Aufbau von Qualität im Sprachunterricht. Es sind darüber hinaus wichtige Elemente, damit die junge Generation in der heutigen Welt aufgeschlossen leben und dabei ihre Identität bewahren und frei ausleben kann. Aus diesem Grund besteht die Aufgabe eines jeden Kindergartens und einer jeden Schule darin, Kinder und Jugendliche auf das Leben in einer multisprachlichen und kulturell vielfältigen Welt vorzubereiten. Dies ist aufgrund der Integrationsprozesse im gemeinsamen Europa besonders wichtig. Daher lohnt es sich, den Weg des zweisprachigen Unterrichts und der zweisprachigen Erziehung zu gehen und ein hohes Bildungsniveau sowie eine vielseitige Entwicklung aller Schüler zu fördern.

Bilden und erziehen wir unsere Kinder in beiden Sprachen, sowohl in Polnisch als auch in Deutsch. Gestalten wir Autorenlehrprogramme, welche auf dem Prinzip von Synergie die obligatorische, polnische Programmgrundlage des Bildungsministeriums mit dem deutschen Lehrprogramm verbinden. Die Kinder werden lernen, dass man die gleichen Inhalte auf unterschiedliche Art und Weise in zwei Sprachen vermitteln kann. Dabei lernen sie die Kultur und Geschichte des Heimatlandes im breiten Sinne kennen. Sie eignen sich auch das Wissen über die Region an, deren kulturelles Erbe – die Traditionen und Bräuche – sie antreten werden. Dies sind alles wesentliche Elemente der Identität. Bemühen wir uns auch darum, Sprachkompetenzen bei Kindern zu entwickeln, die ihnen einen freien Gebrauch von beiden Sprachen im alltäg-

lichen Leben ermöglichen. So werden wir ihnen bereits am Lebensstart Chancen eröffnen und Barrieren abbauen. Es heißt nach L. Wittgenstein, dass „Die Grenzen meiner Sprache die Grenzen meiner Welt bedeuten ...“!

Gerade deswegen möchten wir Ihnen den Weg von der Idee zum Schulbetrieb zeigen, die Methode anschaulich darstellen, wie man eine Schule in vielen Rechtsformen gründen, organisieren oder sogar von der Gemeinde mithilfe eines eigenen Vereins übernehmen kann.

Wir werden Antworten liefern, wer es machen kann, also wer ein Schulträger werden darf. Wir werden uns anschauen und beraten, wie man zweisprachig im Kindergarten und auf weiteren Bildungsetappen unterrichten kann und welcher zusätzliche Nutzen für die Schüler sich daraus ergibt.

Wir weisen auf die Quellen der Finanzierung der Minderheitenbildung sowie der zweisprachigen Bildung hin und zeigen auf, warum es sich lohnt, diesen Weg zu gehen.

Wir geben Beispiele in Form eines „Katalogs der guten Praktiken“, der zeigt, wie Lehrer mit dem zweisprachigen Unterricht zurechtkommen, die Lehrprogramme in verschiedenen Fächern realisieren und welche Programme sie nutzen.

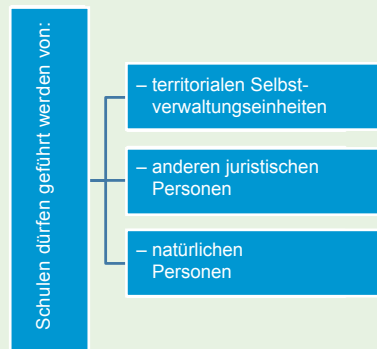
Das alles zeigen wir in Anlehnung an die vorhandene Gesetzgebung sowie geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der geplanten Änderung der Verordnung über die Bedingungen und die Art der Erfüllung der Aufgaben durch Kindergärten, Schulen und öffentliche Institutionen, die ermöglichen sollen, die nationale, ethnische und sprachliche Identität der Schüler aufrechtzuerhalten, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören oder die eine regionale Sprache gebrauchen (Gesetzblatt 2007, Nr. 214, Pkt. 1579 mit späteren Änderungen). Ebenso werden die Erfahrungen von Kindergärten, Schulen und Lehrern bei der Umsetzung eines solchen Unterrichts berücksichtigt.

I.

Wir gründen eine Schule – von der Idee zum Schulbetrieb

Um die Frage zu beantworten, wie man eine Schule gründet, muss zuerst daran erinnert werden, wer eine Schule gründen darf. Das Bildungsgesetz vom 7. September 1991 (einheitlicher Text: GBl. v. 2004, Nr. 256, Pkt. 2572, mit späteren Änderungen) beantwortet diese Frage direkt. Demnach dürfen Schulen gegründet und betrieben werden von:

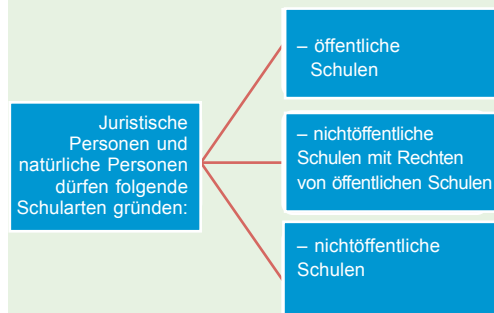
Schulträger



Diese Möglichkeiten ergeben sich nach Art. 5 Abs. 2 des obigen Bildungsgesetzes. Generell muss unterstrichen werden, dass die Einrichtung und das Betreiben von Schulen zu den Eigenaufgaben der jeweiligen territorialen Selbstverwaltungseinheit (z.B. der Gemeinde) gehören. Es besteht jedoch auch für die anderen im Gesetz genannten Träger die Möglichkeit, Schulen zu gründen.

Im Bildungsgesetz werden verschiedene Schularten genannt. Die Art der zu gründenden Schule hängt zum Teil von den juristischen Eigenschaften des Trägers ab, der die Schule einrichtet. So können territoriale Selbstverwaltungseinheiten nur öffentliche Schulen gründen und betreiben. Andere juristische sowie natürliche Personen können hingegen folgende Schularten einrichten und betreiben:

Schularten, die von natürlichen und juristischen Personen gegründet werden können



Die Gründung einer öffentlichen Schule durch eine andere juristische Person als eine territoriale Selbstverwaltungseinheit oder durch eine natürliche Person bedarf einer Genehmigung. Diese Genehmigung wird von den Organen der territorialen Selbstverwaltung erteilt, zu deren Aufgaben das Betreiben der gegebenen Schulart gehört. Wenn beispielweise zur Aufgabe der Gemeinde das Betreiben von Grundschulen oder Mittelschulen gehört, dann muss die Gemeinde eine solche Genehmigung erteilen.

II.

Vereinsschule – was sie ist, ob es sich lohnt und warum man die Rechte einer öffentlichen Schule haben sollte

Von der oben genannten Regel gibt es jedoch eine Ausnahme. Wenn eine territoriale Selbstverwaltungseinheit eine Schule mit weniger als 70 Schülern betreibt, kann sie nach Art. 5 Abs. 5g des Bildungsgesetzes eine solche Aufgabe mittels eines entsprechenden Vertrages an eine juristische oder eine natürliche Person übertragen. Die Überlassung einer Schule kann nach dem Erlangen einer positiven Meinung des Bildungskurators durch einen Beschluss des zuständigen Organs der lokalen Selbstverwaltung, also des Gemeinderates, des Landkreistages oder des Woiwodschaftssejmiks, erfolgen.

Der oben erwähnte Vertrag muss Folgendes eindeutig bestimmen:

- im Falle einer Grundschule oder Mittelschule muss festgelegt werden, ob der Schule ein Schulsprenzel zugewiesen wird; sollte dies nicht der Fall sein, müssen in dem Vertrag Schulaufnahmebedingungen formuliert werden,
- Nutzungsbedingungen des übernommenen Schuleigentums, d. h. des Schulgebäudes und der dazu gehörigen Gegenstände (z.B. Schulbänke, Multimedia-Geräte usw.),
- Voraussetzungen und Ablauf des Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen, d. h.: wer, wann und was kontrollieren darf, um zu prüfen, ob der Vertrag erfüllt wird,
- Voraussetzungen und Ablauf der Vertragsauflösung durch Kündigung, also wer, warum und wann einen Vertrag auflösen kann.

Zudem muss im Vertrag festgelegt werden, auf welche Art und Weise die Schule von der territorialen Selbstverwaltungseinheit zurück

übernommen werden kann, falls eine Kontrolle ergeben sollte, dass die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden und die Tätigkeit der Schule gegen das Bildungsgesetz verstößt.

Anhand der obigen Ausführungen lässt sich feststellen, dass **die am wenigsten aufwendige Gründungsmöglichkeit einer Minderheitenschule die Übernahme einer Schule mit weniger als 70 Schülern von der territorialen Selbstverwaltungseinheit ist.**

Durch eine solche Lösung erübrigt sich vor allem die Suche nach einem geeigneten Schulgebäude, das alle für die Bildungseinrichtungen vorgesehenen strengen Bedingungen erfüllen würde (darunter Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Hygieneanforderungen). Dies scheint die einfachste, aber nicht die einzige Möglichkeit der Schulgründung zu sein.

Drei Schritte zur Entscheidung über die rechtliche Gründungsform einer Minderheitenschule

Vor der Entscheidung über die rechtliche Gründungsform der Minderheitenschule muss man sich zwei Fragen stellen.

Erstens, ob es eine Möglichkeit gibt, eine öffentliche Schule von der territorialen Selbstverwaltungseinheit zu übernehmen. Zum Zwecke der Erfüllung der Eigenaufgaben einer Gemeinde oder eines Kreises können das Schulgebäude und die beweglichen Schulgegenstände erhalten werden. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass **dann die Pflicht besteht, alle für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften einzuhalten.**



Die zweite Frage bezieht sich auf die rechtliche Form des Schulträgers. Das Bildungsgesetz hält zwei Möglichkeiten vor: Der Schulträger kann eine **juristische Person**, also z.B. ein Verein, oder aber eine **natürliche Person** sein. Bei einer natürlichen Person gibt es keine Probleme mit der Registrierung zusätzlicher Tätigkeiten, z.B. Verlagstätigkeit o. ä., doch in diesem Fall wird die Schule sicherlich ein geringeres gesellschaftliches Vertrauen genießen. Außerdem haben wir hier mit der persönlichen Verantwortung für die Tätigkeit und Arbeit der Schule zu tun, es fällt also schwerer, eine Entscheidung über die Schulgründung oder Schulübernahme zu treffen. Im Fall von juristischen Personen stehen uns unterschiedliche Rechtsformen zur Auswahl, von Handelsgesellschaften bis zu Vereinsgründungen aufgrund des Gesetzes über das Vereinsrecht v. 7. April 1989 (GBl. v. 2001, Nr. 79, Pkt. 855, mit späteren Änderungen).

Zur Vereinsgründung werden nur 15 erwachsene Personen benötigt, die ein Gründungskomitee bilden werden. Dieses Organ führt dann die Eintragung des Vereins ins Nationale Register für Gewerbetreibende durch. Die Vereinsmitglieder wählen unter sich den Vorstand, der im Namen des Vereins rechtsgültig handeln kann. Der Verein darf sich darüber hinaus in die Liste der gemeinnützigen Organisationen eintragen lassen. Daraus erfolgt die Möglichkeit, von den Steuergeldern (1% der Einkommenssteuer von natürlichen Personen) direkt einen Nutzen ziehen zu können und den Vereinshaushalt und damit den Schulhaushalt zu unterstützen. Außerdem kann ein Verein wohl mehr Vertrauen in der Gesellschaft wecken, weil für seine Tätigkeit nicht nur eine einzelne Person die Verantwortung trägt.

Ein weiteres Thema ist die Rechtsform der Schule.

Eine öffentliche Schule verpflichtet zur Befolgung aller für öffentliche Schulen vorgesehenen Vorschriften, wie z.B. auch der wichtigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Beschäftigung und Entlohnung der Lehrer beziehen und aus der Lehrer-Charta ergeben.

Eine nichtöffentliche Schule mit den Rechten einer öffentlichen Schule ist eine gute Lösung, weil die territoriale Selbstverwaltungseinheit, in deren Aufgabenbereich das Betreiben der gegebenen Schulart liegt, die vorgeschriebene allgemeine Bildungssubvention pro Schüler in voller Höhe übergeben muss. **Man bekommt also exakt die gleichen finanziellen Mittel wie eine öffentliche Schule** und kann noch zusätzliche Gelder wie z. B. Schulgebühren oder Mittel aus wirtschaftlicher Tätigkeit zugunsten des Vereins, also der Schule, gewinnen. Darüber hinaus **gelten in einer solchen Schule nicht die Vorschriften der Lehrer-Charta**, was zur Kostensenkung bei der Entlohnung von Lehrkräften führen kann. Man sollte jedoch bedenken, dass im Fall dieser Rechtsform (nichtöffentliche Schule mit den Rechten einer öffentlichen Schule) eine kostenlose Nutzung des Schuleigentums nicht möglich ist. Man kann sich aber auch hier helfen, es reicht nämlich aus, wenn man einen Mietvertrag mit einer anderen Schule abschließt, die infolge des Geburtenrückgangs über freie Räume verfügt oder ein Schulgebäude von einer Gemeinde mietet, die eine Bildungseinrichtung geschlossen hat (Beispiel Grodisko in der Gemeinde Groß Strehlitz). So lassen sich also alle formellen Anforderungen bei der Gründung einer Schule erfüllen und es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Schule in das Schulregister, das von der entsprechenden Kommune geführt wird, eingetragen wird. Zudem müssen die Rechte einer öffentlichen Schule erworben werden, wofür die positive Stellungnahme des Bildungskurators notwendig ist.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Gründung einer Schule nicht allzu schwer sein kann wenn man entschlossen, zielstrebig und klar dabei vorgeht.

III.

Wir lernen Deutsch – Unterrichtsmodelle für den Deutschunterricht, darunter für den zweisprachigen Unterricht in Kindergärten und Schulen, je nach Bildungsetappen in Anbetracht der Vorschriften des Bildungsrechts in Polen. Vorteile für die Schüler.

Bildung in deutscher Sprache oder auch der Deutschunterricht kann in Kindergärten und in öffentlichen Schulen in unterschiedlicher Form realisiert werden.

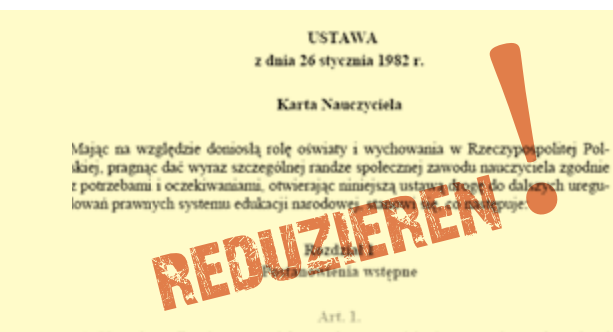
Im Kindergarten kann das Programm der zweisprachigen Bildung auf der Immersionsmethode beruhen, welche voraussetzt, dass Kommunikation und Wissensvermittlung in beiden Sprachen erfolgen, also in der Muttersprache und in einer weiteren Sprache. Im Kindergarten findet kein formeller Fremd- oder Minderheitensprachenunterricht statt, denn die Kinder werden von dieser Sprache „umgeben“. Das Programm der bilingualen Bildung entspricht dem Konzept „early partial immersion“. Der Anteil der polnischen Sprache und der Minderheitensprache im Kindergartenalltag sollte im Verhältnis 50% zu 50% stehen. Um Erfolge im zweisprachigen Programm zu erzielen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Kontakt mit der Minderheitensprache im Kindergarten sollte möglichst intensiv sein – man sollte das Ziel anstreben, dass der Minderheitensprachenanteil in der gesamten Kommunikation in der Einrichtung bei 50% liegt,
- der Kontakt mit der Minderheitensprache sollte möglichst lang und ununterbrochen sein, die Kontinuität der zweisprachigen

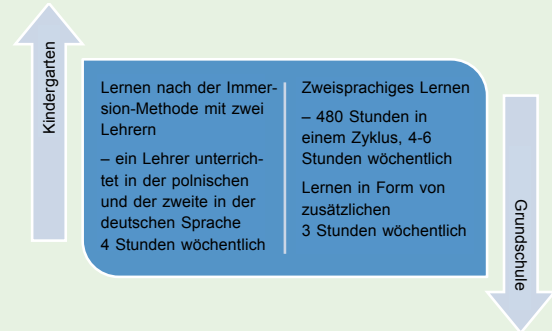


Bildung in allen Bildungsphasen sollte gewährleistet werden,

- alle Teilnehmer des Programms, also Lehrer, Kinder, Kindergartenleiter/in und Eltern, sollten mit den Regeln der zweisprachigen Bildung vertraut sein und diese akzeptieren,
- Lehrer, die an dem Programm beteiligt sind, sollten entsprechende Qualifikationen mitbringen: pädagogische Kompetenzen zur Erteilung des Unterrichts in Kindergarten- und Sprachkompetenzen in Polnisch und in der Minderheitensprache, um frei zu kommunizieren und den didaktischen Unterricht in dieser Sprache professionell durchführen zu können. Auf der Kindergarten- und Schulebene sollten folgende Grundvoraussetzungen erfüllt werden: Die Lehrer müssen ausgebildete Kindergartenerzieher sein sowie über Sprachkenntnisse verfügen, d. h., sie sollten Germanisten, Absolventen eines allten Fremdsprachenkollegs sein oder ein Sprachzertifikat erworben haben (siehe Seite 12).



Lernsystem für Deutsch als Minderheitensprache



Im Fall der Realisierung der Programmgrundlage im Kindergarten in der Minderheitensprache findet der Unterricht in dieser Sprache 4 Stunden in der Woche statt. Eine Unterrichtsstunde bedeutet 60 Minuten Didaktik und Betreuung.

Die Realisierung der Programmgrundlage zweisprachig bedeutet die Erteilung des Unterrichts sowohl in der polnischen als auch in der deutschen Sprache. Die Vorschriften des Bildungsrechts bestimmen nicht die Unterrichtsform im Kindergarten, man sollte also annehmen, dass der Unterricht wie folgt nach der Immersionmethode durchgeführt werden kann:

- zwei Lehrer unterrichten gemeinsam während einer Unterrichtsstunde (der eine spricht Polnisch, der andere in der Sprache der Minderheit) oder
- den Unterricht führt ein zweisprachiger Lehrer durch.

Die ausgewählte Form sollte zusätzlich durch Treffen mit interessanten Menschen, durch zweisprachiges Lesen mit den Eltern, durch Besuche von Gästen aus Deutschland, Theaterspiele zu verschiedenen Anlässen usw. ergänzt werden.

Das Bildungsgesetz (einheitlicher Text: GBl. v. 2004, Nr. 256 Pos. 2572, mit späteren Änderungen) bestimmt den Begriff **der Schule mit zweisprachigen Abteilungen** und einer **zweisprachigen Schule**.

Im ersten Fall handelt es sich um eine Schule, in der es wenigstens eine Schulabteilung gibt, in der der Unterricht in zwei Sprachen stattfindet: in Polnisch und in einer neuzeitlichen Fremdsprache, die die zweite Unterrichtssprache ist. Der Polnischunterricht, der Teil des Geschichtsunterrichts, der sich mit der polnischen Geschichte beschäftigt, sowie der Teil des Geographieunterrichts, der sich auf die Geographie Polens bezieht, erfolgen allerdings ausschließlich auf Polnisch. Mindestens zwei Fächer werden in beiden Sprachen unterrichtet, wenigstens eines davon ist Biologie, Chemie, Physik, allgemeine Geographie, allgemeine Geschichte oder Mathematik.

Eine zweisprachige Schule ist eine Einrichtung, in der alle Abteilungen bilingual sind und alle einen identischen Aufgabenbereich realisieren.

In den bilingualen Schulen (Abteilungen) wird die neuzeitliche Fremdsprache als zweite Unterrichtssprache im Umfang von 15 bis 18 Stunden wöchentlich während der gesamten Ausbildungszeit unterrichtet. Der zweisprachige Unterricht umfasst auch Inhalte aus den Bereichen Geschichte und Kultur, Gesellschaft und Ökonomie des jeweiligen Sprachraumes. Das Verhältnis des Unterrichts im jeweiligen Fach in Polnisch und in der Fremdsprache bestimmt der Lehrer, der das Fach zweisprachig unterrichtet, unter Berücksichtigung der Sprachfähigkeiten der Schüler (darüber ist mehr im Kapitel über praktische Erfahrungen der Lehrer mit zweisprachigen Unterricht zu lesen).

In den oben genannten Schulen/Abteilungen kann auch Deutsch als Minderheitensprache unterrichtet werden. Die Einzelheiten bezüglich der Organisation dieses Unterrichts bestimmt die Verordnung über die Bedingungen und die Art der Erfüllung der Aufgaben durch Kindergärten, Schulen und öffentliche Institutionen, die es ermöglichen sollen, die nationale, ethnische und sprachliche Identität der Schüler aufrechtzuerhalten, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören oder die eine regionale Sprache gebrauchen (Gesetzblatt 2007, Nr. 214, Pkt. 1579 mit späteren Änderungen).

Die beliebteste Form des Deutschunterrichts als Minderheitensprache ist zusätzlicher Sprachunterricht.

Diese Form des Deutschunterrichts führen vor allem die Gemeinden ein, weil sie so die Erwartungen der Eltern, welche Anträge auf diesen Sprachunterricht stellen, erfüllen. Dieser Unterricht erfolgt im Umfang von 3 Stunden wöchentlich (2-4 Stunden laut dem Änderungsprojekt der Verordnung), unter Berücksichtigung der Bildungsetappe und der Schulart. Der Unterricht findet auf der Grundlage von Autorenprogrammen statt, die von der Schule angenommen werden, sowie anhand von Arbeitskarten der Lehrer.

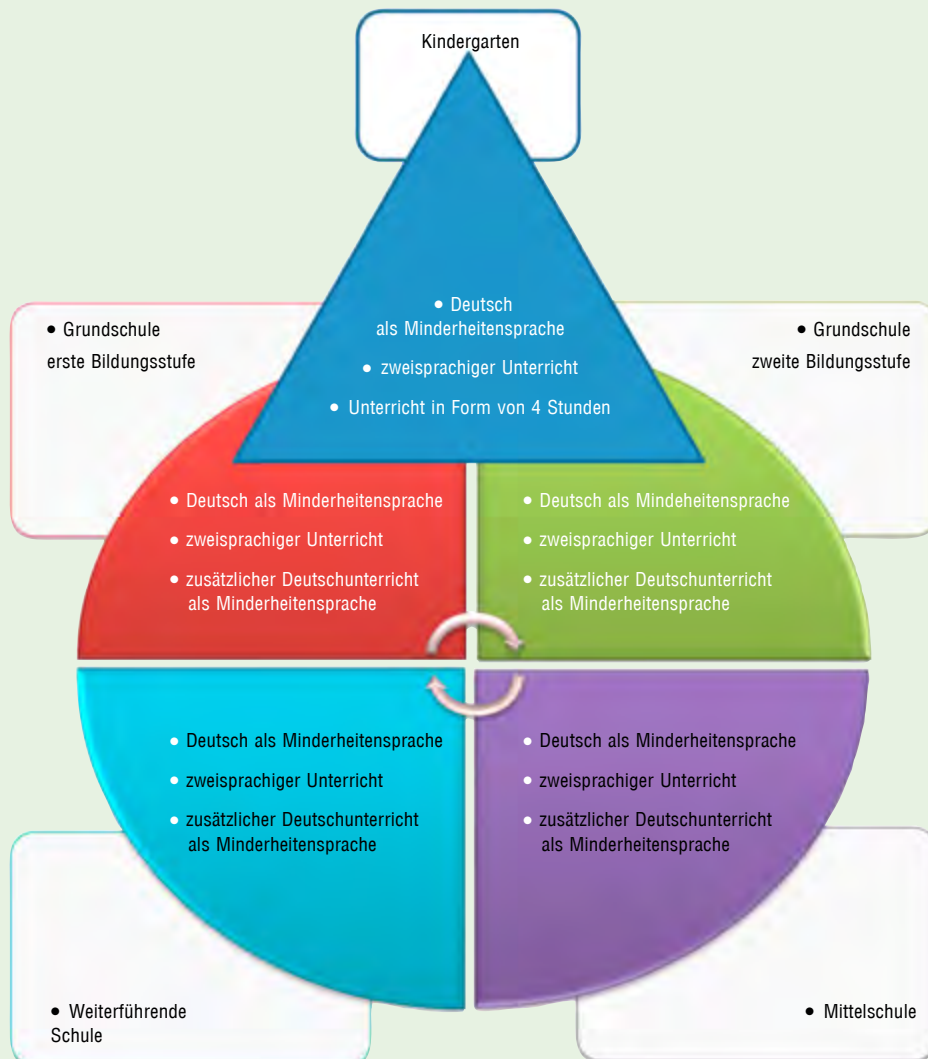
Es darf nicht vergessen werden, dass in jeder Bildungsphase mindestens 30 Stunden im Unterrichtszyklus (laut Novellierung der Verordnung) dem Unterricht der eigenen Geschichte und Kultur gewidmet werden sollen. Das gibt die Möglichkeit, in die Unterrichtsinhalte auch

Identität stiftende Elemente einzuführen wie eigene Bräuche und Traditionen, aber auch Elemente einer umfassenden Regionalkunde.

Das Ziel bleibt jedoch der zweisprachige Unterricht, der in Polnisch und in der Minderheitensprache als zweiter Unterrichtssprache erfolgt. Über die Vorteile des zweisprachigen Unterrichts ließe sich viel schreiben. Kinder, die in einem solchen System unterrichtet werden, sind geistig weiterentwickelt und haben einen reichhaltigeren Wortschatz, sie können gezielter handeln, sich besser konzentrieren und in den beiden Sprachen gut ausgebaute Sätze bilden, sie können auch leichter Probleme lösen und arbeiten schneller usw. Vor allem aber haben sie die Möglichkeit, die Wurzeln ihrer Identität kennen zu lernen. Sie können sich mit der deutschsprachigen Literatur und Musik vertraut machen. Sie lernen Werke von bedeutenden Persönlichkeiten kennen, die mit der eigenen Region, mit der Heimat, verbunden sind und identifizieren sich mit den eigenen Sitten und Bräuchen sowie regionalen Traditionen.



Unterrichtsmodelle für Deutsch als Minderheitensprache im Kindergarten und in der Schule



Bilingualer Deutschunterricht in der Mittelschule oder im allgemeinbildenden Gymnasium kann je nach Niveau der Schüler realisiert werden.

Das Bildungsziel in bilingualen Mittelschulklassen ist das Erlangen von Sprachkompetenzen, die eine gute Kommunikation in privaten und öffentlichen Situationen sowie ein erweitertes Wissen in den Bereichen Regional- und Kulturkunde ermöglichen. Einzelheiten beinhalten die jeweiligen Unterrichtsprogramme, die nach den Fähigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Leseverstehen sowie kreativem Schreiben, erweitert um Elemente der Landes- und Kulturgeschichte der Länder des deutschsprachigen Raumes, geteilt sind. Die Zweisprachigkeit in diesen Klassen beruht auf dem Unterricht anderer Fächer in deutscher Sprache, was das Aneignen von Fachbegriffen in verschiedenen Bereichen fördert.

In einem dreijährigen Schulzyklus haben Schüler der dritten Klasse an manchen Schulen (sog. zertifizierte Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland, die zur Abnahme der DSD-Examina berechtigt sind), die Möglichkeit, das DSD I Examen abzulegen, welches weltweit anerkannt ist und die Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bestätigt. Im Ansatzpunkt soll es dem betroffenen Schüler zu einer objektiven Beurteilung der erlangten Kenntnisse verhelfen und ihn zu weiterer sprachlicher Entwicklung motivieren. In der dritten Klasse des Gymnasiums kann ein solcher Schüler dann das Zertifikat DSD II auf dem Niveau C1 des GER erlangen, das sehr hohe sprachliche Fertigkeiten bestätigt: „... Erfolgreich und frei kann er die Sprache in privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Kontakten anwenden“. Leider bestimmen die Vorschriften der erwähnten Verordnung bezüglich des sogenannten zweisprachigen Minderheitsunterrichts eindeutig, dass in dieser Form obligatorisch alle für diese Schulform vorgeschriebenen Fächer unterrichtet werden. Dies ist eine große Barriere, zweisprachigen Unterricht einzurichten, weil es ein Defizit an Lehrern gibt, die über die für

den zweisprachigen Unterricht erforderlichen vollständigen Fach- und Sprachkompetenzen verfügen. Anders ausgedrückt sollte ein Lehrer beispielsweise voll qualifizierter Mathematiker und Germanist in einem sein. Die Qualifikationsanforderungen an die Lehrer an verschiedenen öffentlichen Schulen bestimmt die Verordnung des Bildungs- und Sportministers über Qualifikationsanforderungen der Lehrer sowie über die Bezeichnung der Schulen und der Fälle, in denen Lehrer ohne Hochschulbildung oder ohne Abschluss der Lehrerausbildung angestellt werden dürfen vom 12. März 2009 (Gesetzblatt 2009, Nr. 50, Pkt. 400).

Über Qualifikationen für das Unterrichten an zweisprachigen Schulen (Abteilungen) von anderen Fächern als Fremdsprachen und zum Unterrichten von Fremdsprachen verfügt eine Person, die berechtigt ist, in der gegebenen Schulart als Lehrer zu arbeiten und folgende sprachliche Kompetenzen vorweist:

- 1) einen Hochschulabschluss mit dem Titel Magister Artium (M.A.) in der Fachrichtung Philologie oder angewandte Linguistik in Bezug auf die unterrichtete Fremdsprache, oder



- 2) ein abgeschlossenes Studium des I. Grades:
 - a) in der Fachrichtung Philologie der unterrichteten Fremdsprache oder
 - b) in der Fachrichtung angewandte Linguistik in Bezug auf die unterrichtete Fremdsprache, oder
- 3) einen Hochschulabschluss in einem Land, in dem die unterrichtete Fremdsprache Amtssprache ist, oder
- 4) einen Fremdsprachenkolleg-Abschluss in der Fachrichtung der unterrichteten Sprache, oder
- 5) ein Zeugnis, das zumindest Grundkenntnisse in der unterrichteten Sprache bestätigt.

Berechtigt zum Unterricht mit dem Ziel Aufrechterhaltung der nationalen Identität und Sprache bei Kindern/Schülern in Kindergärten oder Schulen ist hingegen eine Person, die als Lehrer im Kindergarten oder in der gegebenen Schulart arbeiten darf und zudem über Kenntnisse der Sprache der entsprechenden nationalen Minderheit verfügt.



Die oben genannten Sprachkenntnisse werden bestätigt durch einen Studienabschluss im Fachbereich Philologie (in dem Fall Germanistik), ein Abschlussdiplom des Fremdsprachenkollegs in Deutsch oder ein Sprachkenntniszeugnis nach den Vorschriften des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten und die Regionalsprache (GBI. Nr. 17, Pos. 141 mit späteren Änderungen) vom 6. Januar 2005, d. h. ein Dokument, das eine erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bestätigt und zwar:

- a) das Zertifikat Deutsch (ZD), die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP), die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS), das Grosse Deutsche Sprachdiplom (GDS) – die Examina werden vom Goethe-Institut organisiert und abgenommen,
- b) Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (PWD) – ein vom Goethe-Institut, der Deutschen Handels- und Wirtschaftskammer und dem Carl-Duisberg-Institut organisiertes und abgenommenes Examen,
- c) Österreichisches Sprachdiplom für Deutsch als Fremdsprache (ÖSD) – von der Mittelstufe, Diplom Wirtschaftssprache Deutsch (DWD) – vom Österreichischen Institut organisierte und abgenommene Examina,
- d) Zertifikat Deutsch (B1), Zertifikat Deutsch Plus (B2), Zertifikat Deutsch für den Beruf (B2) – Examen TELC (The European Language Certificates), die Examina werden von der WBT (Weiterbildungs-Testsysteme GmbH) durchgeführt,
- e) Deutsches Sprachdiplom (DSD I), Deutsches Sprachdiplom (DSD II) – ein von der Kultusministerkonferenz organisiertes Examen.

Die oben genannten Sprachkenntnisse können auch durch eine Bescheinigung bestätigt werden, die von der jeweiligen Organisation der nationalen Minderheit ausgestellt wird, also im Fall der deutschen Minderheit von der Deutschen Bildungsgesellschaft, dem Verband der deutschen Sozial-Kulturellen Gesellschaften in Polen und der Sozial-Kulturellen Gesellschaft der Deutschen im Opperler Schlesien, die für das Opperler Land zuständig ist.

IV.

Wir finanzieren unser Bildungswesen – Finanzierungsquellen und die Berechnung der Subvention pro Schüler

Um sich mit dem System der Gründung und Führung von Schulen vertraut zu machen, sollte man sich auf das Thema Finanzierungsquellen von Tätigkeiten im Bildungsbereich konzentrieren. Öffentliche Schulen und teilweise nichtöffentliche Schulen werden aus dem Staatshaushalt im Rahmen von Subventionen für Bildungsaufgaben finanziert, die größtenteils als Eigenaufgabe an die Selbstverwaltungseinheiten übertragen werden.

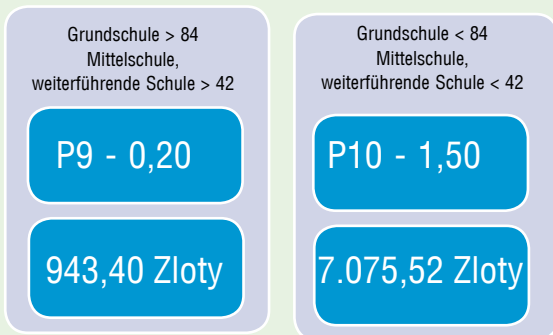
Laut dem Bildungsgesetz...

- 1) gehören zu den Eigenaufgaben der Gemeinden: Gründung und Führung von öffentlichen Kindergärten, darunter mit Integrationsabteilungen, Sonderkindergärten und anderen Formen der Vorschulerziehung sowie Gründung und Führung von Grundschulen und Mittelschulen, darunter mit Integrationsabteilungen.
- 2) gehören zu den Eigenaufgaben des Landkreises: Gründung und Führung von öffentlichen Sondergrundschulen und Sondermittelschulen, weiterführenden Schulen, darunter mit Integrationsabteilungen, Sportschulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, darunter Jugendherbergen, die die Interessen und Begabungen der Jugend fördern und die Ferien- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Des Weiteren liegen im Eigenaufgabenbereich des Landkreises die Unterhaltung von Jugenderziehungsanstalten, Jugendanstalten für Soziotherapie, Sonderschul- und Erziehungsanstalten sowie Sondererziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, die einer Sonderausbildung bzw. Sonderbildungs-, Sonderarbeits- und



Sondererziehungsmethoden bedürfen. Dazu gehören auch Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche sowie Wohnheime und Internate. Ausgenommen sind Schulen und Einrichtungen von regionalem und überregionalem Charakter.

Jede Bildungseinheit, auch jene, die Finanzmittel für Bildungsaufgaben von der Selbstverwaltung in Form einer Subvention erhalten (z.B. sogenannte Vereinsschulen oder nichtöffentliche Schulen mit den Rechten einer öffentlichen Schule), muss Berichterstattungspflichten erfüllen, die mit dem Gesetz über das System der Bildungsinformation vom 19. Februar 2004 auferlegt wurden (GBI. Nr. 49, Pkt. 463, mit späteren Änderungen).



Der Bericht des sogenannten Bildungsinformationssystems wird zu folgenden Stichtagen erstellt:

- nach dem Stand vom 31. März,
- nach dem Stand vom 30. September.

Die Angaben im Bericht zum 30. September sind die Grundlage zur Berechnung eines Teiles der allgemeinen Bildungssubvention zugunsten der jeweiligen Selbstverwaltungseinheiten, die andere Schulen, darunter Vereinsschulen, bezuschussen.

Die Art und Weise der Berechnung der Bildungssubvention wird jährlich in der Verordnung des Bildungsministers über die Berechnung der allgemeinen Bildungssubvention für die Selbstverwaltungseinheiten beschrieben.

Für das Jahr 2011 galt die Verordnung des Bildungsministers vom 16. Dezember 2010, Gesetzblatt Nr. 249, Pos. 1659. Darin wurde die Höhe des finanziellen Standards „A“ für das Jahr 2011 auf 4.717,0119 Zloty festgelegt. Aufgrund der o. g. Verordnung und der Information über den Wert des finanziellen Standards „A“ kann ausgerechnet werden, wie viele Mittel für die Ausbildung pro Schüler die jeweilige Selbstverwaltungseinheit erhält.

Laut dieser Verordnung gestalteten sich die Elemente des Algorithmus, also sogenannte Umrechnungsfaktoren für Minderheiten, verbunden mit der Aufteilung des Bildungsteils der allgemeinen Subvention zugunsten der Selbstverwaltungseinheiten für das Jahr 2011 folgendermaßen:

■ Umrechnungsfaktor **P9 = 0,20** für Schüler in Abteilungen und Schulen für nationale und ethnische Minderheiten sowie für Bevölkerungsgruppen, die eine Regionalsprache gebrauchen, für die die Schule zusätzliche Bildungsaufgaben übernimmt.

■ Umrechnungsfaktor **P10 = 1,50** für Schüler in Abteilungen und Schulen für nationale und ethnische Minderheiten sowie Bevölkerungsgruppen, die eine Regionalsprache gebrauchen, für die die Schule zusätzliche Bildungsaufgaben übernimmt. Dieser Umrechnungsfaktor betrifft Grundschulen, in denen die Anzahl der Schüler, die am Unterricht für nationale oder ethnische Minderheiten teilnehmen, **unter 84 liegt**, sowie *Mittelschulen* und *weiterführende Schulen*, in denen die Anzahl der Schüler, die am Unterricht für nationale und ethnische Minderheiten teilnehmen, **unter 42 liegt** (der Umrechnungsfaktor P10 schließt den Umrechnungsfaktor P9 aus).

Das bedeutet, dass der sogenannte finanzielle Standard „A“, der im Jahr 2011 einen Wert von 4.717,0119 Zloty hatte, um den Umrechnungsfaktor P9 oder P10 pro Minderheitenschüler vergrößert wurde, was im Fall vom Umrechnungsfaktor **P10 eine Summe von 7.075,52 Zloty** pro Schüler im Jahr ergab und die Höhe der Subvention für die jeweilige Selbstverwaltungseinheit und im Endeffekt für die Schule erhöhte.

Die Höhe der zusätzlichen Mittel pro Schüler nach dem Umrechnungsfaktor **P9 betrug nur 943,40 Zloty** jährlich. Der Standard „A“ ist für alle gleich und die Umrechnungsfaktoren sind ebenfalls gleich, erst nach der Anwendung eines konkreten Umrechnungsfaktors vermindert er sich um den Berichtigungsindex Di, der anders für jede Selbstverwaltungseinheit ist, weil er von der Struktur der angestellten Lehrer abhängt. Natürlich ist der Gesamtwert der Zuschüsse pro Schüler noch von anderen Umrechnungsfaktoren, die in der angeführten Verordnung bestimmt wurden, abhängig. Doch die Umrechnungsfaktoren P9 und P10 sind unter dem Gesichtspunkt der vorliegenden Bearbeitung am wichtigsten. So hat z.B. der Umrechnungsfaktor P25 be-

züglich der bilingualen Bildung eine Größe von 0,17, was einen Wert von nur 801,89 Zloty jährlich ergab (der Umrechnungsfaktor P25 schließt sich mit den Umrechnungsfaktoren P9 und P10 aus).

Jeder Schüler wird, je nachdem welche Schulart er besucht, oder z.B. welchen evtl. Behinderungsgrad er hat, welchen Beruf er erlernt, in welcher Integrationsabteilung er lernt, ob er eine Dorfschule besucht usw. bei der Berechnung der Höhe der Subvention unterschiedlich behandelt. Und so hat im Jahr 2011 bei der Annahme, dass der Berichtigungsindex der Subvention eine „1“ beträgt (der Berichtigungsindex hängt von der Struktur der von der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit beschäftigten Lehrer ab), eine Selbstverwaltungseinheit pro Schüler folgende Subventionen erhalten:

- in einer Grundschule in der Stadt – 4.717,01 Zloty,
- in einer Grundschule auf dem Land – 6.509,48 Zloty,
- in einer Berufsschule in der Stadt – 6.000,04 Zloty,
- für einen Schüler mit einer leichter Behinderung in einer Grundschule in der Stadt – 11.320,83 Zloty,
- für einen Schüler mit einer leichter Behinderung in einer Grundschule auf dem Land – 13.113,29 Zloty,
- in bilingualen Klassen – 5.518,90 Zloty,
- **für Schüler, für die zusätzlich Deutsch als Minderheitensprache angeboten wird und zwar in Grundschulen, in denen die Gesamtzahl der Schüler 84, in Gymnasien und Mittelschulen 42 nicht überschreitet – 11.792,53 Zloty,**
- **für Schüler, für die zusätzlich Deutsch als Minderheitensprache angeboten wird und die Gesamtzahl der Schüler höher ist als 84 in Grundschulen bzw. 42 in Gymnasien und Mittelschulen– 5.660,41 Zloty.**
(Angaben aus dem Jahr 2011)

Wie man anhand der angeführten Beispiele sieht, ist die Führung einer Minderheitenschule für eine geringere Schülerzahl die günstigere Variante, weil die zur Verfügung gestellten Finanzmittel für die Arbeit einer solchen Schule deutlich höher sind. Öffentliche Schulen wer-

den gänzlich über das Subventionssystem der Bildung finanziert, manche lokale Selbstverwaltungseinheiten zahlen noch Zuschüsse aus Eigenmitteln hinzu. Nichtöffentliche Schulen werden gemäß dem Bildungsgesetz (Art. 90) durch Selbstverwaltungseinheiten, zu deren Aufgaben die Unterhaltung der gegebenen Schulart gehört, subventioniert. An Schulen, in denen die Schulpflicht realisiert wird (die Schulpflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), müssen die Selbstverwaltungseinheiten eine Zuwendung übermitteln, deren Höhe nicht geringer ist als jene Summe, die für einen Schüler nach der Verordnung über die Aufteilungsprinzipien des Bildungsteiles der allgemeinen Subvention vorgesehen ist. Um die Zuwendung erhalten zu können, muss der Träger einer nichtöffentlichen Schule spätestens bis zum 30. September des vorausgehenden Jahres die geplante Schülerzahl angeben. Wenn diese Anforderung nicht erfüllt wird, ist die Selbstverwaltungseinheit weder verpflichtet noch berechtigt an die nicht-öffentliche Schule eine Zuwendung auszus zahlen. Nichtöffentliche Schulen können darüber hinaus aus anderen Quellen finanziert werden, darunter auch durch Schulgebühren, die von den Schülern entrichtet werden.

Anders gestaltet sich die Lage im Falle der öffentlichen Schulen, die von anderen juristischen oder natürlichen Personen geführt wer-





den. Wenn ein Verein, eine andere juristische oder natürliche Person die Führung der Schule gemäß den Regeln des Bildungsgesetzes übernimmt (Übernahme einer Schule mit weniger als 70 Schülern), dann erfolgt die Finanzierung der Schule nur über die Zuwendung, die von der Selbstverwaltungseinheit oder gegebenenfalls von dem Schulträger geleistet wird. Hier gibt es keine Möglichkeit Schulgebühren von den Schülern zu erheben, da laut Art. 7 Abs. 1, Pkt.1 des Bildungsgesetzes eine öffentliche Schule eine unentgeltliche Bildung gewährleisten muss. Daher sind alle im Rahmenprogramm vorhergesehenen Pflichtfächer für die Schüler unentgeltlich. Die Schule kann aber Schulgebühren für zusätzliche Fächer erheben. Dabei muss hinzugefügt werden, dass das Rahmenprogramm die didaktische Stundenzahl bestimmt, die während der jeweiligen Bildungsphase in der entsprechenden Schule realisiert werden muss, z.B. innerhalb von drei Jahren im Fall von Mittelschulen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Führung einer Minderheitenschule in der Form einer nichtöffentlichen Schule mit den Rechten einer öffentlichen Schule die günstigste finanzielle Variante darstellt, weil der Träger einer solchen Schule aus dem Budget der Selbstverwaltungseinheit eine Zuwendung erhalten muss, deren Höhe pro Schüler nicht geringer ist als die vorgesehene Zuwendung pro Schüler für den jeweiligen Typ und Art der öffentlichen Schule; darüber hinaus kann der nichtöffentliche Schulträger, also beispielsweise ein Verein, noch Schulgebühren erheben. Doch in dem Fall besteht keine Möglichkeit zur kostenlosen Übernahme des Schuleigentums von der Selbstverwaltungseinheit. Der Schulträger muss selbst für entsprechende Räumlichkeiten sorgen, die den hohen Anforderungen des Bildungsgesetzes, des Hygienerechts und des Feuerwehrechts gerecht werden. Es muss auch erwähnt werden, dass im Fall einer öffentlichen Schule bei der Anstellung und Vergütung der Lehrer die Vorschriften der Lehrercharta und die auf ihrer Grundlage erlassenen relativ komplizierten Verordnungen gelten. Sie geben den Lehrern eine breite Palette von Befugnissen und beruflichen Privilegien. Im Fall einer nichtöffentlichen Schule bestimmt der Schulträger die Regeln der Anstellung und Vergütung der Lehrer und die Stundenzahl des didaktischen Pensums. Das didaktische Pensum in einer öffentlichen Schule beträgt im Durchschnitt 18 bis 20 Stunden wöchentlich und an einer nichtöffentlichen Vereinsschule mit den Rechten einer öffentlichen Schule kann es 25 Stunden wöchentlich für die gleiche Entlohnung zuzüglich z.B. einer Prämie für Arbeitsergebnisse betragen.

V.

Katalog guter Praxisbeispiele – wie wir in der Region zweisprachig Deutsch unterrichten

Der „Katalog der guten Praxisbeispiele“ ist eine ausgezeichnete Sammlung an Erfahrungen der Lehrer aus der Woiwodschaft Oppeln, die sich für den zweisprachigen und darüber hinausgehenden Deutschunterricht als Minderheitensprache engagieren. Diese Lehrer haben dank einer langjährigen Praxis eigene Lehrmethoden ausgearbeitet. Sie schufen selbstständig oder gemeinsam eigene zweisprachige Lehrprogramme für konkrete Unterrichtsfächer. Sie bearbeiteten eigene Arbeitsblätter, Übungshefte und schufen Ansätze für künftige Lehrbücher für Schüler. Sie lernten zu entscheiden, wie viel Zeit die Schüler für bestimmte Erkenntnisformen brauchen und wie diese realisiert werden können. Es lohnt sich diese Erfahrungen, die mindestens teilweise das Wesen des zweisprachigen Unterrichts darstellen, kennenzulernen.

Schul- und Kindergartenkomplex des Vereins Pro Liberis Silesiae in Raschau



● Aleksandra Nowak

Ich unterrichte im bilingualen Kindergarten, wo Deutsch neben Polnisch als Kommunikations- und Interaktionsmittel in 50% aller Kommunikationssituationen dient. Das entspricht der Lehrmethode der zweisprachigen Erziehung mittels der Immersionsmethode (Early Total Immersion). Diese Methode ermöglicht einen sehr intensiven Kontakt mit der zweiten Sprache. An meinem Arbeitsplatz spreche ich mit den Kindern ausschließlich Deutsch. Der formelle Deutschunterricht wird durch natürliche und unbewusste Lehrweisen, wie Spielen, Tanzen, manuelle und motorische Tätigkeiten, das Nachahmen und Wiederholen von Phrasen, Liedern und Reimen in deutscher Sprache ersetzt. In meiner Arbeit be-

mühe ich mich die Kinder mit allen Sinnen in die zweite Sprache „einzutauchen“ und zwar durch verschiedene Projekte, die das selbstständige Handeln der Kinder stimulieren. Durch die ständige Präsenz der deutschen Sprache wird sie zum „Werkzeug“, dank dem das Kind die Welt wahrnehmen kann. Die Kinder haben die Gelegenheit, die Sprache in authentischen Situationen zu erwerben, was ihr Verständnis auf der Grundlage des Situationskontextes ermöglicht. Während des Unterrichts nutzen wir auch viele Lehrmittel, wie z.B. Bücher, Spiele oder Montessori-Materialien, die eine vielseitige Entwicklung des Kindes fördern. Die Kinder akzeptieren die ständige Anwesenheit zweier Sprachen und nehmen gerne am zweisprachigen Alltag des Kindergartens teil.

Zweisprachiger Schulkomplex in Rosenberg

Die Lehrer des zweisprachigen Schulkomplexes in Rosenberg haben ein innovatives zweisprachiges Unterrichtsprogramm für drei Bildungsetappen in zwei Varianten ausgearbeitet:

- die extensive Variante, wobei die Auswahl der Inhalte und des Wortschatzes begrenzt und an die Möglichkeiten der Schüler angepasst ist und 30% der Inhalte im Unterricht realisiert werden
- die intensive Variante mit erweiterten Inhalten und Wortschatz. Der Umfang des neuen Wortschatzes bildet 30-50% der im



Unterricht realisierten Inhalte oder sogar mehr, wenn die Gruppe sprachlich fortgeschritten ist. In dieser Situation kann der ausgewählte Unterricht in der Zielsprache Deutsch geführt werden. Damit wird die volle Zweisprachigkeit erreicht.

Auf der ersten Bildungsetappe – im frühen Grundschulunterricht (die Klassen I bis III), erfolgt der Lernprozess bei den Kindern über didaktische Spiele. Im Rahmen des integrierten Unterrichts, der aus didaktischen Blöcken besteht, erlernen die Schüler den deutschen Wortschatz, der mit der nächsten Umgebung verbunden ist. Das Grundziel des zweisprachigen Unterrichts auf dieser Bildungsetappe ist die Beherrschung der Sprache auf solch einem Niveau, damit sie im Lernprozess zum Werkzeug der Erkenntnis, zum Schlüssel zum Wissen und zu den Fähigkeiten werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen organisiert der Lehrer Spiele, die die natürliche Imitationsfähigkeit der Kinder, sowie ihre Neugierde, Offenheit, Vorurteilslosigkeit gegenüber dem Unbekannten, ihre Kreativität und Phantasie im Sprachgebrauch ansprechen. Diese Eigenschaften des lernenden Kindes erlauben es, ohne eine bewusste Analyse der Sprachstrukturen, Kommunikationskompetenzen auf der Routineebene in konkreten Situationen zu entwickeln. In der zweiten Bildungsetappe (die Grundschulklassen IV – VI) wird das Fach Naturkunde zweisprachig unterrichtet, das Grundinhalte aus den Bereichen Biologie, Physik, Erdkunde und Chemie integriert. Das Fach Naturkunde ist eng mit der nächsten Umgebung des Kindes, mit seinem Land, mit Europa und der Welt verbunden. Diese sind dem Kind nahe genug um die Zielsprache

Deutsch einzuführen, um das Lernen für den Schüler komplexer und interessanter zu machen. (laut Bearbeitung von Regina Woźniak).

● **Gabriela Jokiel**

Ich leite den zweisprachigen Unterricht auf der ersten Bildungsebene. Den zweisprachigen Wortschatz führe ich verbal in spielerischer Form ein. Auf der Grundlage der den Schülern bereits bekannten Wörter leite ich Spiele und Simulationen ein, wir singen Lieder, lösen Bilder- und Kreuzworträtsel. All das soll dem Erwerb und dem Merken des eingeführten Wortschatzes dienen. Der zweisprachige Unterricht nimmt meistens die Form von Lernspielen an.

● **Regina Woźniak**

Als Lehrerin für Naturkunde führe ich diesen zweisprachigen Unterricht von der vierten bis zur sechsten Klasse. Während des Unterrichts wenden die Schüler ihre Sprachkenntnisse an und erweitern ihren Wortschatz um die neuen naturkundlichen Fachbegriffe, die vor allem während der Realisierung der Programminhalte eingeführt und während der Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und bei Wiederholungen eingeprägt werden. Die deutsche Sprache wird im Naturkundeunterricht zum Werkzeug der Erkenntnis. In Folge dessen ist das im Unterricht erworbene Wissen komplexer, weil die Schüler sowohl polnische als auch deutschsprachige Informationsquellen nutzen können.

● **Irena Schudy**

Seit zwei Jahren führe ich den zweisprachigen Mathematikunterricht in den Mittelschulklassen. Nach sechs Jahren intensiven Sprachunterrichts in der Grundschule präsentieren die Schüler hohe Sprachkompetenzen. Meine Rolle begrenzt sich also auf die Einführung und die Einprägung von Fachbegriffen, sowie die Prüfung der errungenen Kenntnisse bei den Schülern. Die deutschen Begriffe führe ich parallel mit den polnischen Begriffen und Definitionen ein. Zu ihrem Erwerb durch die Schüler und ihrer Einprägung dienen zahlreiche Aufgaben und Übungen, die ich in Form von Arbeitsblättern vorbereite. Sogar die Kontrollarbeiten aus den Teilbereichen beinhalten Aufgaben in polnischer und deutscher Sprache. Ich hoffe, dass das Wissen und die Fähigkeiten, die meine Schüler im zweisprachigen Unterricht erworben haben, ihnen die Fortsetzung der Weiterbildung in zweisprachigen Gymnasium ermöglichen wird.

**Allgemeinbildender Schulkomplex
– Mittelschule mit zweisprachigen
Abteilungen in Groß Strehlitz**



● **Joanna Schäfer**

Den Physikunterricht mit deutschsprachigen Elementen führe ich auf Polnisch. Nach der Besprechung und der Wiederholung des Materials bereite ich den Schülern den deutschen Wortschatz vor. Es sind meistens Texte, in denen wir beim gemeinsamen Lesen und Übersetzen die Grundbegriffe markieren. Anschließend versuchen die Schüler mit eigenen Worten den gelesenen Text nachzuerzählen oder - in der einfacheren Version - Fragen zum Text zu beantworten. Der Wortschatz wird mittels Lückentext mit fehlenden Wörtern (schwierigere Version) oder mit unten angegebenen Wörtern, die man in den Text einsetzen muss, getestet. Ich benutze die Lehrbücher für Physik des Verlags Duden und die Deutsche Physik-Enzyklopädie. Oft bereite ich einen einheitlichen Text aus einigen Quellen vor und gebe diese Version den Schülern. Der zweisprachige Unterricht ist eine interessante Erfahrung, die mehr Arbeit beiderseits erfordert – vorteilhaft für die Schüler ist wiederum der reichere Wortschatz.

● **Renata Hurek**

Der zweisprachige Chemieunterricht wird je nach Schwierigkeitsgrad des Materials, der Stundenanzahl für seine Realisierung und des Sprachniveaus mit verschiedenen Methoden geführt. Darunter dominieren die intensiven Methoden. Ich wende im Grunde genommen beim zweisprachigen Unterricht drei Methoden an:

- 1) der Unterricht findet teilweise in polnischer, teilweise in deutscher Sprache statt – diese Methode wende ich bei einer größeren Stundenanzahl für die Realisierung der Inhalte an;
- 2) der Unterricht findet hauptsächlich in polnischer Sprache statt, aber wesentliche Begriffe führe ich auch in deutscher Sprache ein;
- 3) der Unterricht findet hauptsächlich in deutscher Sprache statt – diese Methode wende ich in Gruppen mit guten Sprachkenntnissen und beim Besprechen von leichterem Material an. Wenn die Situation es erfordert, mache ich die Zusammenfassung jedoch auf Polnisch.

Die von mir angewandten Lernmaterialien kommen aus verschiedenen Quellen. Es sind sowohl selbstständig vorbereitete Arbeitsblätter als auch Arbeitsblätter aus in Deutschland angewandten Lehrmaterialien, die ich nach Beratung mit Chemielehrern aus Kassel und der Partnerschule in Soest gekauft habe.

Der zweisprachige Chemieunterricht ist eine interessante und natürliche Form des Spracherwerbs in authentischen Situationen. Während des Unterrichts mit Experimenten wenden die Schüler die vorher kennengelernten Wörter und grammatischen Strukturen beim Formulieren ihrer Beobachtungen und Schlussfolgerungen an. Eine große Erleichterung im zweisprachigen Unterricht ist die internationale Schreibweise der Symbole, der Formeln und der chemischen Reaktionen. Sogar die chemischen Berechnungen basieren auf internationalen Formeln und Zeichen. Die Arbeit mit dem Fachtext gibt den Lernenden die Möglichkeit außer der Lese-, Schreib- und Hörfertigkeit auch die Übersetzungsfähigkeit zu entwickeln.

● **Edyta Malecko**

Vor acht Jahren, als ich die Aufgabe des Biologieunterrichts in deutscher Sprache auf mich nahm, hatte ich viele Bedenken und Zweifel. Vor allem machte ich mir über das Ziel eines solchen Unterrichts Gedanken. Ich wusste auch nicht, wie die von mir vorbereiteten Unterrichtsentwürfe, die Lernmethoden und –formen in der Praxis funktionieren würden.

Heute kann ich sagen, dass der zweisprachige Unterricht den Schülern neue Möglichkeiten bietet. Persönlich begegnete ich dankbaren Eltern und Schülern, die später nach dem Mittelschule

das Gymnasium in Deutschland besuchten. Ich bekam von ihnen ein Feedback, dass alles was sie auf Deutsch im Biologieunterricht gelernt hatten, für sie sehr nützlich war. Viele biologische Fragen und Themen wurden in der neuen Schule auf eine sehr ähnliche Art und Weise wiederholt. Diese Informationen motivierten mich zur weiteren Arbeit. Jetzt bin ich mir sicher, dass dieser Unterricht die Sprachkompetenzen der Schüler entwickelt und den Wortschatz aus dem gegebenen Bereich bereichert. Das wiederum ermöglicht den Schülern später im Ausland zu lernen oder zu studieren. Zwei ehemalige Schüler unserer Schule studieren derzeit Medizin in Deutschland.

Je nach Stundenanzahl für einen Lernzyklus realisiere ich die Biologiefragen und -themen selektiv oder komplex. Ich wende ähnliche Lernmethoden und -formen wie im polnischen Biologieunterricht an. Mit den Schülern erstellen wir viele schematische Zeichnungen, die wir dann beschreiben. Es ist eine bewährte und wirksame Methode für das Lernen des komplizierten morphologischen und anatomischen Baus der verschiedenen Organismen. Bei den Schülern ist auch die Methode der Vorbereitung von Referaten und multimedialen Präsentationen beliebt. Das ermöglicht den Schülern die Präsentation ihrer verschiedenen Fähigkeiten vor der Klasse. Während der Klassenarbeiten und Tests in Biologie beschreiben die Schüler Zeichnungen mit deutschen Bezeichnungen, erklären Prozesse auf Deutsch, ergänzen Texte, übersetzen den Wortschatz aus dem Polnischen ins Deutsche und umgekehrt. Der zweisprachige Unterricht bereitet den Erstklässlern am Anfang des Schuljahres die meisten Schwierigkeiten. Der Grund dafür sind das unterschiedliche Sprachniveau und die Tatsache, dass sie zum ersten Mal Biologie als separates Fach lernen und nicht im Rahmen der Naturkunde. In den nächsten Klassen fällt es ihnen leichter. In der ersten Klasse beherrschten sie bereits den elementaren Biologiewortschatz, verbessern ihre Sprachkompetenzen und brauchen weniger Zeit um ein Thema in deutscher Sprache zu erlernen.

Während des Biologieunterrichts in deutscher Sprache benutze ich Lehrmittel aus unseren zwei Biologiearbeitsräumen, also Schautafeln, Mikroskope, Präparate, Skelette, usw. Für die Themenpräsentation in deutscher Sprache nutze

ich verschiedenste Quellen. Das sind in Deutschland erworbene Bücher (z.B. „Der menschliche Organismus gesund und krank“, „Das Bild der modernen Biologie“, „Zooführer“, „dtv – Atlas Biologie“, usw.) und deutsche Biologielehrbücher. Immer öfter nutzen meine Schüler und ich das Internet.

Schulkomplex in Chroszczütz – Gemeinde Groß Döbern



● *María Halenka, diplomierte Lehrerin im Schulkomplex in Chroszczütz*

Seit dem Schuljahr 2003/2004 unterrichte ich zweisprachig Mathematik in den Mittelschulklassen unseres Schulkomplexes. Die zweisprachigen Lernveranstaltungen werden auf der Basis des an den zweisprachigen Unterricht angepassten Mathematiklernprogramms „Mathematik Plus“ durchgeführt. Die methodische Basis meiner Arbeit bilden:

- das Lehrbuch für Mathematik „Schnittpunkt“ des Landes Baden-Württemberg, Klett Verlag,
- Bücher aus der Reihe „Lern Training“, Klett Verlag,
- Bücher aus der Reihe „Gute Noten in Mathe“, Tandem Verlag,
- das Internet.

Ich möchte erwähnen, dass am Anfang des zweisprachigen Mathematikunterrichts mein Ziel der Erwerb von Arbeitsmaterialien war. Die oben genannten Publikationen und Lehrbücher kaufte ich auf eigene Faust während meiner Aufenthalte in Deutschland, weil in Polen keine Materialien, die meinen Bedürfnissen entsprechen, erhältlich

sind. Die Realisierung der Inhalte in deutscher Sprache wird an das Sprachniveau der Klasse angepasst. Es sind entweder ganze Unterrichtsstunden, in denen der Mathematiklernstoff in deutscher Sprache realisiert wird (mathematische Texte, Aufgaben), oder Unterrichtsfragmente, in denen abwechselnd beide Sprachen benutzt werden – die deutsche und die polnische. Der flexible Umgang mit dem zweisprachigen Unterricht fördert den freien und natürlichen Kontakt der Schüler mit den mathematischen Inhalten, die sowohl auf Deutsch, als auch auf Polnisch übermittelt werden. Die Schüler der 1. Klassen erstellen ein Portfolio, in dem sie während der ganzen Bildungsetappe auf der Mittelschulebene deutschsprachige Materialien sammeln. Es sind sowohl theoretische Materialien als auch Aufgaben, die im Unterricht gelöst werden, sowie interessante Informationen aus dem interdisziplinären Bereich. Dieses Portfolio ist eine wertvolle Ergänzung des Lehrbuchs und Aufgabenheftes, also der Lehrmittel aus der Verlagsserie „Mathematik Plus“. Aus dem Feedback der Schüler geht hervor, dass sie diese Materialien während der nächsten Bildungsetappe mehrfach in Anspruch nehmen.

Erfahrungen mit dem zweisprachigen Unterricht im Zweisprachigen Schulkomplex in Solarnia



● *Ilona Wochnik-Kukawska, Schulleiterin des Zweisprachigen Joseph Freiherr von Eichendorff Schulkomplexes in Solarnia*

Mit dem zweisprachigen Unterricht kam ich 1998 in Berührung, als man mich bat Mathematik in deutscher Sprache in der zweisprachigen Grund-



schule in Brzezetz zu unterrichten. 1999 wurde ich zur Schulleiterin dieser Schule, die damals in das neue Gebäude in Solarnia umzog. In unserer Schule findet der zweisprachige Unterricht bereits ab der ersten Grundschulklasse statt. Im integrierten Unterricht führen die Lehrer die zweisprachigen Begriffe in Spielform in den Fächern Naturkunde und Mathematik ein. Die Kinder lernen verschiedene deutschsprachige Spiele und einfache Lieder. Bewährt sind kurze Theaterformen, die den Wortschatz und die Aussprache der Schüler fördern. In den Klassen IV-VI der Grundschule sowie in den Klassen I-III Mittelschule führen die Lehrer Arbeitsblätter mit Begriffen und z.B. in Geschichte Originaltexte ein. In Religion lernen die Schüler Gebete in deutscher Sprache. Ein Teil der Tafeln für Biologie und Chemie wurde ebenfalls zweisprachig bearbeitet. Persönlich unterrichte ich Mathematik sowohl in der Grundschule als auch in der Mittelschule. Der Unterricht sieht je nach Thema anders aus: die Einführung kann in Polnisch gehalten und um deutsche Begriffe erweitert werden, worauf Übungen in polnischer und deutscher Sprache folgen. Während der Vorbereitung der Unterrichtsmaterialien suche ich Inhalte aus, die das Wissen ergänzen und erweitern, sowie seine Fixierung verbessern. Nach der Auswahl des Mathematiklernprogrammes modifiziere ich ihn, in dem ich ihn um die Inhalte ergänze, die ich zweisprachig einzuführen plane. Für den Unterricht bereite ich Arbeitsblätter vor, die ich an die Möglichkeiten der Schüler anpasse. Ich nutze Lernbücher aus Deutschland sowie das Internet. Manchmal notieren die Schüler im Heft z.B. die Zahlenbezeichnungen oder Bezeichnungen für geometrische Figuren, Begriffe aus der Arithmetik und Algebra in polnischer und deutscher Sprache. Entwicklungsreich sind Übungen mit Inhalt, weil sie eine enorme Wortschatzkenntnis sowie mathematisches Denken erfordern. Ich bemühe



mich die Klassenarbeiten so zu gestalten, dass die Anweisungen zweisprachig sind und füge eine extra Aufgabe in deutscher Sprache hinzu. Aus den Erfahrungen in unserer Schule geht hervor, dass je früher die Kinder zweisprachig unterrichtet werden, sie desto natürlicher diese Lernweise annehmen. Es stört sie nicht beim Lernen, im Gegenteil – manche Fähigkeiten und Inhalte werden durch die Schüler schneller erworben, wenn sie in einer Sprache eingeführt und in der zweiten wiederholt werden. Wir bemühen uns auch die Umgebung der Schüler zweisprachig zu gestalten, wie z.B. durch zweisprachige Wandzeitungen, Klassenraumbezeichnungen, darunter des Direktorkabinetts und des Sekretariats. Alle Veranstaltungen, Appelle werden natürlich so durchgeführt, damit es Elemente in polnischer und in deutscher Sprache gibt.

Die obigen Erfahrungen der Lehrer zusammenfassend kann Man feststellen, dass ein Vorteil des zweisprachigen Unterrichts darin besteht, dass die Kinder den für ein Fach typischen Begriffsbestand und Wortschatz erheblich erweitern. Traditionelle Lehrbücher, z.B. für den Deutschunterricht in der Grundschule, beinhalten nur allgemeine Begriffe und Redewendungen, die in den typischsten Situationen des Alltags gebraucht werden. Dank des Erwerbs von Wortschatz einzelner Wissensbereiche, lernen die Schüler allmählich die deutsche populärwissenschaftliche Sprache zu verstehen und zu gebrauchen.

Im Kontakt mit deutschen Altersgenossen können sie Dialoge führen, die ihren Schulalltag betreffen, der ein wichtiger Teil ihres Lebens ist und immer ein lebendiges, aktuelles Gesprächsthema zwischen den Schülern aus beiden Ländern sein wird. Der zweisprachige Lehrgang ist für Kinder und Jugendliche eine gute Vorbereitung zum Leben im vielsprachigen, multikulturellen und integrierten Europa. Er trägt auch zur Gestaltung einer toleranten Haltung gegenüber anderen Kulturen und zur Beseitigung von negativen Vorurteilen bei.

VI. Zusammenfassung

Die in der vorliegenden Ausgabe präsentierten Tipps und Vorgehensweisen zum Minderheitsunterricht, mit besonderer Berücksichtigung des zweisprachigen Unterrichts, sollen vor allem Sie, liebe Eltern, und alle anderen, die ein modernes Netz an Vereinsschulen der deutschen Minderheit mitgestalten wollen, unterstützen. Das Vademekum soll Ihnen beim Treffen von Entscheidungen helfen. Es soll bewusst machen, was Ihnen das polnische Recht, vor allem das Bildungsrecht, für Möglichkeiten eröffnet. Es soll auf Systemlösungen hinweisen, dank derer die Wahl der Form des Sprachlernens oder des Lernens in der Sprache der Minderheit offensichtlich wird. Und die Angst vor der potenziellen Schulschließung in Ihrer Ortschaft – weil sich der Geburtenrückgang nähert – kann Sie zum aktiven Handeln bewegen, das z.B. mit der Gründung einer eigenen Schule, einer öffentlichen Vereinsschule oder einer mit öffentlichen Rechten verbunden sein wird. Die Anträge der Eltern auf die Sicherstellung des Minderheitsunterrichts wird zur Garantie für reguläre Einkünfte in Ihrer kleinen Dorf- oder Kleinstadtschule, die man ohne Ihre Initiative sicher schließen würde. Wir hoffen, dass die Idee der sachlichen Unterstützung dieser Handlungen, d.h. erstens des Wissens wie man das macht, zweitens der formal-juristischen Bedingungen, sich in nächster Zukunft als unser gemeinsamer Erfolg erweisen wird.

Gesetzliche Vorschriften, die die besprochenen Probleme betreffen

- Art. 35. der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (Gesetzblatt 1997, Nr. 78, Pkt. 483)
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Gesetzblatt 2002, Nr. 22, Pkt. 29)
- Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (Gesetzblatt 2009, Nr. 137, Pkt. 1121)
- Art. 20 und 21 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (Gesetzblatt 1992, Nr. 14, Pkt. 56)
- Vertrag zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit vom 14. Juli 1997 (Gesetzblatt 1999, Nr. 39, Pkt. 379)
- Gesetz vom 6. Februar 2005 über nationale und ethnische Minderheiten und über regionale Sprachen (Gesetzblatt 2005, Nr. 17, Pkt. 141 mit späteren Änderungen)
- Gesetz vom 7. September 1991 über das Bildungssystem (einheitlicher Text: Gesetzblatt 2004, Nr. 256, Pkt. 2572 mit späteren Änderungen)
- Gesetz vom 26. Januar 1982 Lehrertarif (einheitlicher Text: Gesetzblatt 2006, Nr. 97, Pkt. 674 mit späteren Änderungen)
- Gesetz vom 19. Februar 2004 über das Bildungsinformationssystem (Gesetzblatt 2004, Nr. 49, Pkt. 463 mit späteren Änderungen)
- Gesetz vom 7. April 1989 Vereinsrecht (Gesetzblatt 2001, Nr. 79, Pkt. 855 mit späteren Änderungen)
- Verordnung für Kindergärten, Schulen und öffentliche Institutionen über die Bedingungen und die Art der Erfüllung der Aufgaben, die erlauben die nationale, ethnische und sprachliche Identität der Schüler aufrechtzuerhalten, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören oder die eine regionale Sprache gebrauchen (Gesetzblatt 2007, Nr. 214, Pkt. 1579 mit späteren Änderungen)
- Verordnung des Bildungs- und Sportministers vom 30. April 2007 über Bedingungen und Art der Benotung, der Klassifizierung und Versetzung der Schüler und der Hörer sowie über das Durchführen von Tests und Examen in öffentlichen Schulen (Gesetzblatt 2007, Nr. 83, Pkt. 562 mit späteren Änderungen)
- Verordnung des Bildungs- und Sportministers vom 23. Dezember 2008 über die Programmgrundlage der Kindergartenerziehung und der allgemeinen Bildung für alle Schultypen (Gesetzblatt 2009, Nr. 4, Pkt. 17)
- Verordnung des Bildungs- und Sportministers vom 12. Februar 2002 über Rahmenlehrpläne für öffentliche Schulen (Gesetzblatt 2002, Nr. 15, Pkt. 142 mit späteren Änderungen)
- Verordnung des Bildungs- und Sportministers vom 12. März 2009 über erforderliche Qualifikationen der Lehrer sowie über die Bezeichnung der Schulen und der Fälle, in denen Lehrer ohne Hochschulbildung oder ohne Abschluss der Lehrerausbildung angestellt werden dürfen (Gesetzblatt 2009, Nr. 50, Pkt. 400)

Nützliche Links:

- www.bilingua.vdg.pl
- www.ifa.de
- www.men.gov.pl
- www.mac.gov.pl
- www.kuratorium.opole.pl
- www.dbg.vdg.pl
- www.tskn.vdg.pl
- www.vdg.pl
- www.haus.pl
- www.wom.opole.pl
- www.edukacja-raszowa.eu

In der Ausgabe wurden Fotos aus folgenden Archiven verwendet:

- des Schul- und Kindergartenkomplexes des Vereins Pro Liberis Silesiae in Raschau
- des zweisprachigen Schulkomplexes in Rosenberg
- des allgemeinbildenden Schulkomplexes – Gymnasium mit zweisprachigen Abteilungen in Gross Strehlitz
- des Schulkomplexes in Chroszczütz
- des zweisprachigen Schulkomplexes in Solarnia und des Hauses der Deutsch-Polnischen Zusammenarbeit

www.bilingua.vdg.pl

Organisatoren:



**Dom Współpracy
Polsko-Niemieckiej
Haus der Deutsch-Polnischen
Zusammenarbeit**

ul. 1 Maja 13/2, 45-068 Opole
Tel: 77 402 51 05 Fax: 77 402 51 15
E-mail: beratung@haus.pl
www.haus.pl



**Związek Niemieckich Stowarzyszeń
Społeczno-Kulturalnych w Polsce
Verband der deutschen sozial-kulturellen
Gesellschaften in Polen**

ul. Krupnicza 15, 45-013 Opole
Tel: 77 454 78 78 Fax: 77 453 85 07
E-mail: biuro@vdg.pl
www.vdg.pl

Partner:



**Zespół Szkolno-Przedszkolny Stowarzyszenia Pro Liberis Silesiae w Raszowej
Schul- und Kindergartenkomplex des Vereins Pro Liberis Silesiae in Raschau**
www.edukacja-raszowa.eu



**Niemieckie Towarzystwo Oświatowe
Deutsche Bildungsgesellschaft**
www.dbg.vdg.pl



Institut für Auslandsbeziehungen
www.ifa.de



**Towarzystwo Społeczno-Kulturalne Niemców na Śląsku Opolskim
Sozial-kulturelle Gesellschaft der Deutschen im Oppelner Schlesien**
www.tskn.vdg.pl



Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung



Projekt finansowany ze środków Ministerstwa Spraw Wewnętrznych
Republiki Federalnej Niemiec

Dieses Projekt wurde gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums
des Innern der Bundesrepublik Deutschland